

XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 18. September 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 4. April 2019¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 2

¹ Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- a) (**geändert**) Wahlen **und Genehmigungen von Wahlen**;

Art. 7

¹ Das Präsidium:

^c^{quinquies} (**neu**) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;

⁵ (**neu**) Das Präsidium pflegt den Austausch mit dem Jugendparlament. Es behandelt dessen Forderungen, soweit sie sich an den Kantonsrat richten.

Art. 14

¹ (**geändert**) Die Rechtspflegekommission ~~berät folgende Angelegenheiten vor-~~
prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden, des Konkursamtes sowie der Gerichte und der ihnen nachgeordneten Behörden.

^a^{bis} (**aufgehoben**)

^a^{ter} (**aufgehoben**)

1 ABl 2019, 1623 ff.

2 In Vollzug ab 18. September 2019.

3 sGS 131.11.

nGS 2019-064

- b) *(aufgehoben)*
- c) *(aufgehoben)*
- d) *(aufgehoben)*
- e) *(aufgehoben)*

^{1bis} *(neu)* Sie berät insbesondere vor:

- a) die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte;
- c) die Wahlvorschläge der Fraktionen für die kantonalen Gerichte;
- d) Berichte und Anträge aus Administrativuntersuchungen, Disziplinarfällen sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;
- e) an den Kantonsrat gerichtete Petitionen.

^{1ter} *(neu)* Sie behandelt an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist.

² *(aufgehoben)*

Art. 14^{bis}

¹ *(geändert)* Sind schwierige oder umfangreiche Abklärungen über die Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates ~~und allfällige Kassationsbeschwerden~~ zu treffen, tritt die Rechtspflegekommission auf Einladung des Präsidiums vor ihrer Wahl aufgrund der Fraktionsvorschläge zur provisorischen Behandlung zusammen.

² *(geändert)* Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer tritt sie nur zusammen, wenn ihr Präsident es anordnet oder wenn es vom Präsidium oder aus der Mitte des Rates verlangt wird. Im Übrigen prüft der Kommissionspräsident, ob die ~~Ersatzwahl~~ **rechtmässig Wahl gültig** ist.

Art. 15

¹ *(geändert)* Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund ~~der Berichte von Berichten~~ und durch eigene Kontrollen:

- a) *(geändert)* die Amtsführung der Regierung, der ihr ~~unterstellten Verwaltung~~ **nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz sowie** der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- a^{bis}) *(geändert)* die Umsetzung ~~vonder Strategie der Aussenbeziehungen und der~~ zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- b) *(geändert)* die Planung **und Steuerung** der Staatstätigkeit **und das Ergebnis des Regierungscontrollings**;
- b^{bis}) *(aufgehoben)*
- c) *(geändert)* die **Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und die** Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

² *(aufgehoben)*

³ *(geändert)* Sie berät ~~Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren~~ **insbesondere** vor::

- a) *(neu)* den Geschäftsbericht der Regierung;
- b) *(neu)* die Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- c) *(neu)* den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz;
- d) *(neu)* die Strategie der Aussenbeziehungen;
- e) *(neu)* Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren.

⁴ *(aufgehoben)*

Art. 16

¹ *(geändert)* Die Finanzkommission ~~berät vor~~ **prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen den Finanzhaushalt. Sie kann zum Umgang mit den Finanzen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Stellung nehmen.**

- a) *(aufgehoben)*
- b) *(aufgehoben)*
- c) *(aufgehoben)*

² *(aufgehoben)*

³ *(geändert)* Sie berät ~~andere Finanzgeschäfte~~ **insbesondere** vor, soweit nicht der Kantonsrat eine besondere Kommission einsetzt::

- a) *(neu)* den Aufgaben- und Finanzplan;
- b) *(neu)* das Budget;
- c) *(neu)* die Rechnung;
- d) *(neu)* Besoldungsvorlagen.

⁴ *(aufgehoben)*

Art. 21

(Artikeltitel geändert) **Bestellung Vorberatende Kommissionen**

¹ *(geändert)* Der Kantonsrat bestellt ~~besondere~~ **vorberatende** Kommissionen für Vorlagen, die nicht durch Reglement oder Beschluss einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Er bestimmt die Mitgliederzahl und die Fraktion, die den Präsidenten stellt. Ausnahmsweise wählt er die Mitglieder und den Präsidenten.

² *(geändert)* Ist die Behandlung einer Vorlage dringlich, ~~so~~ beschliesst das Präsidium über die Kommissionsbestellung.

nGS 2019-064

Art. 21^{bis} (*neu*)

Besondere Kommissionen

¹ Der Kantonsrat kann ausnahmsweise besondere Kommissionen für Vorlagen und Angelegenheiten bestellen, die durch Reglement einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Er bestimmt die Mitgliederzahl und die Fraktion, die den Präsidenten stellt. Ausnahmsweise wählt er die Mitglieder und den Präsidenten.

Art. 23

² (*geändert*) Handelt es sich um ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren oder eine Verantwortlichkeitsklage,⁴ ~~so~~ kann die Kommission Auskunftspersonen einvernehmen.

³ (*geändert*) Ergeben sich **in derselben Sache** aus Vorladungen **Kosten von mehr als Fr. 3000.-** und aus Gutachten **erhebliche Kosten**,~~so~~ **von mehr als Fr. 4500.-**, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

Art. 36

¹ (*geändert*) Die Mitglieder sind für die Ansichten, die sie im Kantonsrat und in seinen Kommissionen äussern, nur dem Kantonsrat selbst verantwortlich. **Die Immunität der Mitglieder richtet sich nach der Kantonsverfassung.**⁵

² (*geändert*) Der Präsident ~~des Kantonsrates~~ mahnt mündlich oder schriftlich Mitglieder zur Ordnung, die:

(Aufzählung unverändert)

Art. 42

(Artikeltitel geändert) Beamte und Angestellte Mitarbeitende der Staatsverwaltung

¹ (*geändert*) Der Kantonsrat fordert die notwendigen Dienste und Auskünfte von ~~Beamten und Angestellten~~ **Mitarbeitenden der Staatsverwaltung** durch Vermittlung des zuständigen Departementes an.

² (*geändert*) Die ständigen Kommissionen können sich bei ihrer Kontrolltätigkeit unmittelbar an ~~Beamte und Angestellte~~ **Mitarbeitende der Staatsverwaltung** wenden, teilen es aber dem zuständigen Departement mit.

4 Siehe auch Art. 12 Abs. 2 Bst. a DG, sGS 161.3; Art. 23 Abs. 2 EG-StPO; Art. 10 Abs. 2 VG, sGS 161.1.

5 Art. 61 KV.

Art. 50

¹ **(geändert)** Der Kommissionspräsident setzt nach Anhören des zuständigen Departementes Ort und Zeit der Kommissionssitzung fest. **Bei der Festsetzung des Orts ist darauf zu achten, dass für die Raummiete und -nutzung in der Regel keine Kosten entstehen.**

Art. 51

(Artikeltitel geändert) ~~Sekretär~~**Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

¹ **(geändert)** ~~Ein~~**Eine Mitarbeiterin oder ein** Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes ist ~~Sekretär~~**Geschäftsführerin oder Geschäftsführer** der ständigen Kommission, ausgenommen die Finanzkommission.

² **(geändert)** Der Kommissionspräsident bezeichnet als ~~Sekretär~~**Geschäftsführerin oder Geschäftsführer** einer nichtständigen Kommission:

- a) **(geändert)** im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste **eine Mitarbeiterin oder** einen Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes oder
- b) **(geändert)** im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher **eine Mitarbeiterin oder** einen Mitarbeiter des zuständigen Departementes.

³ **(geändert)** ~~Der Sekretär~~**Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** führt unter Aufsicht des Kommissionspräsidenten das Protokoll, steht ihm für weitere Dienstleistungen zur Verfügung und übermittelt den Parlamentsdiensten die erforderlichen Angaben und Mitteilungen.

Art. 52

² **(geändert)** Die Kommission beschliesst über die Einladung von Sachverständigen und Interessenvertretern. ~~Entstehen erhebliche Kosten, so holt der Kommissionspräsident über die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste die Zustimmung des Präsidiums ein.~~

Art. 53

² **(geändert)** Im Übrigen beschränkt sich der Beizug von Mitarbeitern der Staatsverwaltung, von Sachverständigen und von Interessenvertretern auf die Befragung. **In der Regel verlassen sie die Kommissionssitzung nach der Befragung.**

Art. 55

² **(geändert)** Kann ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so entschuldigt es sich rechtzeitig beim ~~Präsidenten~~**Kommissionspräsidenten.**

³ (*geändert*) Kann ein Kommissionsmitglied im Wesentlichen nicht an den Verhandlungen teilnehmen, so reicht es dem Fraktionspräsidenten seinen Rücktritt ein. Dieser macht dem Präsidenten einen Vorschlag für die Ersatzwahl.

Art. 55^{bis}

¹ (*geändert*) ~~Der Sekretär~~ **Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** führt die Anwesenheitskontrolle der vorberatenden Kommission.

Art. 57

¹ (*geändert*) Die Kommission kann auf Antrag des ~~Präsidenten~~ **Kommissionspräsidenten** einen Zirkulationsbeschluss fassen, wenn:

(Aufzählung unverändert)

Art. 61

¹ (*geändert*) ~~Der Sekretär~~ **Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** übermittelt die Kommissionsanträge unmittelbar nach Abschluss der Beratungen der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste zur Weiterleitung an den Kantonsrat und dem Staatssekretär zur Weiterleitung an die Regierung.

Art. 66^{bis}

¹ (*geändert*) ~~Der Sekretär~~ **Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** legt den Protokollentwurf dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur Genehmigung ~~und Unterzeichnung~~ vor.

² (*geändert*) ~~Er~~ **Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer** lässt das genehmigte ~~und unterzeichnete~~ Protokoll verzugslos zustellen.

Art. 67

(Artikeltitel geändert) Einsichtgabe Zustellung und Einsichtnahme

¹ Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 vertraulich. Sie werden zugestellt:

- a) (*geändert*) den Mitgliedern der ~~vorberatenden~~ Kommission;
- b) (*geändert*) dem **für die Vorlage** zuständigen Departement;
- c) (*geändert*) den **Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten**;

² (*geändert*) Die Protokolle der ständigen Kommissionen werden **ausserdem den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der anderen ständigen Kommissionen** zugestellt.

- a) (*aufgehoben*)
- b) (*aufgehoben*)

Art. 75

² **(geändert)** Wer sich innert ~~einer Stunde~~ **zwei Stunden** nicht einträgt, gilt als abwesend.

Art. 83

² Sie müssen spätestens:

b) **(geändert)** 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz der Ratsmitglieder sein, **soweit sie nicht auf die Zustellung in gedruckter Form verzichten.**

Art. 84

² **(geändert)** Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. Den Parlamentsdiensten ~~und~~ **oder dem Ratspräsidenten** **Präsidenten** schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

Art. 91

¹ **(geändert)** Vorlagen werden aufgrund von Verfassungs- und Gesetzesvorschriften, in Erfüllung besonderer Aufträge des Kantonsrates oder aus eigenem ~~Antrieb~~ **Entschluss** von der Regierung eingebracht.

² **(geändert)** Das Präsidium und die ständigen Kommissionen können **im Rahmen ihres Auftrags** selbständig Vorlagen einbringen. Der Regierung bleibt das Recht gewahrt, dazu in einem Bericht Stellung zu nehmen.

Art. 95

¹ **(geändert)** Bei der Beratung einer Vorlage können der vorberatenden Kommission, der Regierung oder dem Präsidium Aufträge erteilt werden. **Die Aufträge des Kantonsrates sind innerhalb von drei Jahren zu erfüllen. Die Regierung erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über den Stand der Erfüllung der ihr erteilten Aufträge. Sie kann darin einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist für die Bearbeitung stellen.**

Art. 97

¹ (**geändert**) ~~Eine Vorlage~~ Der Kantonsrat kann **eine Vorlage** nur durch Beratung und Verabschiedung, durch Nichteintreten oder durch Ablehnung ~~vom erledigen. Das Präsidium kann eine Vorlage aus dem~~ Geschäftsverzeichnis ~~abgesetzt werden entfernen, wenn sie gegenstandslos geworden ist.~~

Art. 102

¹ (**geändert**) Die Schlussabstimmung findet in der Regel am **Schluss des letzten Sessionstag** ~~Sessionstags~~ statt.

Art. 107

^{2bis} (**neu**) Mehr als drei Erstunterzeichner von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Einfachen Anfragen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen alle Erstunterzeichner einer anderen Fraktion angehören.

Art. 115

¹ (**geändert**) Der Präsident stellt fest, ob Eintreten auf die Motion oder das Postulat ~~bekämpft~~ **bestritten** wird.

² (**geändert**) Wird Eintreten nicht ~~bekämpft~~ **bestritten**, stellt der Präsident Eintreten des Rates auf die Motion oder das Postulat fest.

³ (**geändert**) Wird Eintreten ~~bekämpft~~ **bestritten**, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Der Erstunterzeichner erhält für höchstens 15 Minuten das Wort zur Begründung, anschliessend, wer sich an der Diskussion beteiligen will. Will die Regierung die Motion oder das Postulat ~~bekämpfen~~ **bestreiten** oder eine besondere Erklärung abgeben, erhält ihr Vertreter für höchstens 15 Minuten das Wort.

Art. 132

¹ (**geändert**) In der Abstimmung entscheidet die **einfache** Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 139

² (**geändert**) **Im ersten und zweiten Wahlgang können alle wählbaren Personen gewählt werden.** Vom dritten Wahlgang an kann für **einen neuen Kandidaten keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. Vom vierten Wahlgang an kann für den Kandidaten, der im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat, sowie für einen neuen Kandidaten keine gültige Stimme mehr abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.**

Art. 141

¹ (**geändert**) Wahlen **und Genehmigungen von Wahlen** sind geheim, soweit dieses Reglement nicht offene Stimmabgabe vorschreibt. Der Präsident stimmt mit.

³ (**geändert**) Die Weibel sammeln die Stimmzettel ein und übergeben sie den Stimmzählern. Wurden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, ~~so~~ ist der Wahlgang nichtig.

Art. 152

² (**geändert**) Die Entschädigungen für Kommissionssitzungen und für besondere Aufträge werden aufgrund der vom Kommissionspräsidenten, **von der Geschäftsführerin oder vom Sekretär Geschäftsführer** oder von den Parlamentsdiensten geprüften Listen ausgerichtet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Beschlussfassung angewendet.

St.Gallen, 18. September 2019

Der Präsident des Kantonsrates:
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:
Canisius Braun